

Protokoll

zur 13. Sitzung des Fachgremiums Handelsgeschäfte am Donnerstag,
16. März 2017, 10:30 Uhr bis 16:00 Uhr
im Hause der BaFin, Bonn

Teilnehmer/-innen: siehe Anlage

Zu TOP 1: **Begrüßung und Allgemeines**

Herr Herfort begrüßte alle Teilnehmer und stellte die Agenda vor. Herr Busse gab einen kurzen Überblick aus den internationalen Arbeitsgruppen. Die Baseler Market Risk Group (MRG, Nachfolgegruppe der Trading Book Group und der SIG Trading Book) wird erst nach dieser Fachgremiumssitzung tagen. Die wesentlichen Punkte aus der Subgroup on Market Risk (SGMR) auf EBA-Ebene betreffen die Entwurfsfassung der CRR II (CRR-E), so dass diese Punkte unter TOP 2 und 3 diskutiert wurden.

Auf SSM-Ebene wurde eine Arbeitsgruppe zur FRTB-Implementierung bezogen auf Interne Marktrisikomodelle eingerichtet (FRTB WG), in der Vertreter der EZB und mehrerer nationaler Aufsichtsbehörden (NCAs) mitarbeiten. Diese wird von Karsten Stickelmann (EZB) und Jan Busse geleitet. Diese Arbeitsgruppe baut auf Arbeit und Ergebnissen aus dem TRIM-Projekt auf und plant u.a. den Prüfungsprozess für die Internen Marktrisikomodelle (IMAs). Ein IMA nach FRTB muss auf SSM-Ebene in jedem Fall neu beantragt werden, auch wenn zuvor eine Genehmigung eines VaR-Modells vorlag. Die Arbeitsgruppe hat einen Fragebogen entwickelt, mit dem bereits Absichten von SIs hinsichtlich der Beantragung eines IMAs abgefragt wurden. Soweit bei LSIs die Absicht besteht, einen IMA zu beantragen, ist die Aufsicht für frühzeitige Hinweise dankbar.

Im Hinblick auf den CRR-E wurde von Industrieseite deutlich gemacht, dass die diversen RTS-Mandate zwar nicht grundsätzlich negativ gesehen werden, aber den Banken nach Veröffentlichung des gesamten Regulierungspaketes bestehend aus CRR und RTS ausreichend Zeit zur Implementierung eingeräumt werden sollte. Hierbei wurde ein Zeitraum von 2 Jahren genannt. Insbesondere würde es von Institutsseite begrüßt, wenn die RTS erst 2 Jahre nach Veröffentlichung im Amtsblatt Anwendung finden würden, damit die Institute von der Unsicherheit während der EU-seitigen Umsetzung der EBA-Entwürfe zu den RTS entlastet würden.

Von Aufsichtsseite wurde deutlich gemacht, dass Verständnis für diesen Wunsch besteht, die deutsche Aufsicht jedoch nur eine Position vertreten und nicht über den Zeitplan entscheiden kann. Nach jetziger Einschätzung der Aufsichtsteilnehmer wird ein finaler CRR-Text nicht vor Ende 2018 vorliegen. Die RTS-Mandate wurden in der SGMR priorisiert und je ein Workstream zur Bearbeitung der Mandate im Themenbereich Marktrisiko (WS-MR) und im Themenbereich Kontrahentenausfallrisiko (WS-CCR) eingerichtet. Zum Jahresende

soll bzgl. beider Themenbereiche ein Diskussionspapier veröffentlicht werden und darüber eine Beteiligung der Industrie erfolgen.

Zu TOP 2: **Kontrahentenausfallrisiko**

a) Allgemeine Diskussion zur Neuregelung des SA-CCR

- Der SA-CCR ist ein Standardansatz, hier gibt es das Spannungsfeld zwischen einfacher Berechnung und Risikosensitivität
 - I. Je risikosensitiver der Ansatz ausgestaltet würde (d.h. je dezidierter man auf einzelne Geschäfte eingehen würde), desto umfangreicher/komplexer würde man den Standardansatz machen
- Der DSGV wies darauf hin, dass der SA-CCR auch für andere regulatorischen Bereiche relevant sei, da dort auf den SA-CCR verwiesen wird (Leverage Ratio, Liquiditätsrisiko, Output-Floor)
 - I. Das Petitum von Industrieseite geht hier klar in die Richtung risikosensitive Ausgestaltung/Kalibrierung, auch wenn das bedeuten würde, dass man die Regelung umfangreicher/komplexer machen würde.

b) Fortführung OEM und CEM

- Die deutsche Kreditwirtschaft spricht sich eindeutig dafür aus, sowohl die OEM als auch die CEM in der derzeitigen Ausgestaltung fortzuführen
- Seitens der Aufsicht wird klargestellt, dass eine Überarbeitung dieser Ansätze, insbesondere der OEM, notwendig ist, da diese im Jahr 1988 eingeführt wurde.
 - I. Die überarbeitete OEM im CRR II-Entwurf und der vereinfachte SA-CCR bildet das Margining adäquater ab.
 - II. Eine Anpassung der Methoden führt zu einem konsistenteren Regelwerk (insbesondere keine cliff-Effekte bei einem Wechsel der Ansätze).
 - III. Die Überarbeitung führt zwar zu einem einmaligen Implementierungsaufwand, dieser wird aber als hinnehmbar erachtet.

c) Ermittlung des aufsichtlichen Deltas

- In SA-CCR dürfen keine selbst berechneten Deltafaktoren verwendet werden, dies ist nach Ansicht der Kreditwirtschaft nicht risikogerecht.
 - I. Bei Finalisierung des SA-CCR auf Baseler Ebene im Jahr 2014 wurde die Ermittlung von Deltas durch die Banken selbst vom Baseler Ausschuss grundsätzlich abgelehnt, im Bereich Marktrisiko dürfen nun jedoch Sensitivitäten von Banken selbst berechnet werden.
 - II. Daher schlägt die Kreditwirtschaft vor, die Vorgehensweise analog zum Marktrisiko auf die Berechnung von Deltas im SA-CCR zu übertragen (d.h. dass diese selbst bestimmt werden können).
- Die Aufsicht äußert Verständnis, stellt allerdings auch klar, dass institutsinterne Berechnungen des Deltas im SA-CCR nicht gewünscht seien. Dies wurde auch von der EU-KOM bestätigt.
- Der Umgang mit negativen Zinsen bei der Delta-Berechnung wird im WS-CCR im Rahmen des derzeit formulierten RTS-Mandates angegangen.

d) Ermittlung des Alpha-Faktors im SA-CCR

- Die Aufsicht berichtet, dass die Ergebnisse der Baseler QIS aus dem Jahr 2013 im Rahmen der Kalibrierung des SA-CCRs keinen Grund für eine Erhöhung/Verringerung des Alpha-Faktors lieferten. Die damalige QIS enthielt allerdings auch einige Schwachstellen, da in den Berechnungen beispielsweise nur Teilportfolios berücksichtigt wurden. Dieses Jahr wird der SA-CCR ins Basel III Monitoring aufgenommen.
- Der DSGV weist darauf hin, dass nur der Interbankenmarkt besichert ist, im Geschäft mit Unternehmen ist die Besicherung nicht durchsetzbar.
 - I. Die damalige QIS beinhaltete nur bestimmte Teilportfolios. Der DSGV hat weitergehende Musterportfolios berechnet, die belegen, dass der Alpha-Faktor zu hoch sei.
 - II. Der DSGV stellt die Frage in den Raum, ob der Anreiz der Aufsicht, das besicherte Geschäft zu privilegieren, gerechtfertigt sei, da unbesicherte Derivategeschäfte aufgrund steigender Kosten für Industrieunternehmen evtl. nicht mehr attraktiv seien und somit ökonomisch sinnvolle Absicherungen unterbleiben würden. Die Aufsicht hält eine Privilegierung des besicherten Geschäftes für gerechtfertigt, da durch eine Besicherung Risiken reduziert werden.

Die Aufsicht bittet darum, nach Möglichkeit Daten zur Verfügung zu stellen, um ggf. die Angemessenheit des Alpha-Faktors überprüfen zu können.

Zu TOP 3: **Marktrisiko**

a) Anhebung des Schwellenwertes Artikel 94 CRR-E

- Teile der deutschen Kreditwirtschaft werben für eine Anhebung der Schwelle zwischen Handels- und Nicht-Handelsbuch-Instituten und verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass
 - I. aus ihrer Sicht künftig mehr Investment-Fonds dem Handelsbuch zuzuordnen sein werden als heute;
 - II. Bausparkassen künftig einen höheren Aktienanteil halten dürfen.
- Die Vertreter der Aufsicht halten eine weitere Anhebung dieser Schwelle für nicht sachgerecht und sehen auch auf europäischer Ebene nur geringe Erfolgchancen, eine solche durchzusetzen. Da sich der Wunsch von Industrieseite primär aus der nicht abschließend geklärten Behandlung der Fonds (vgl. Punkt b)) ergibt, sollte vielmehr diese Frage adäquat gelöst werden.

b) Behandlung von Investment-Fonds (CIU) (Art. 104 (3) und Art. 104 (10) CRR-E)

- Das Fachgremium ist sich darüber einig, dass der Bezug zwischen den Art. 104 (3)(d) und 104 (10) CRR-E, die gemeinsam mit Art. 104 (2)(g) regeln, in welchen Fällen CIUs dem Handels- bzw. Anlagebuch zuzuordnen sind, unklar ist.
- Aus Aufsichtssicht sollte die Formulierung des Artikels 104 (3)(g) CRR-E geändert werden, um eine Konsistenz mit Art. 104 (10) CRR-E herzustellen. Gem. Art.

104 (10) CRR-E sollen CIUs nur dann nicht dem Handelsbuch zugeordnet werden, wenn für diese weder tägliche Preise vorliegen noch eine tägliche Durchschau möglich ist.

- Gem. Art. 104 (4) CRR-E können CIUs, die gem. Art. 104 (10) CRR-E grundsätzlich dem Handelsbuch zugeordnet werden müssen, dem Anlagebuch zugewiesen werden, sofern ein Institut für diese CIUs keine Handelsabsicht verfolgt.
- Vertreter der Aufsicht erklären, dass diese abweichende Anlagebuchzuordnung aus Ihrer Sicht keinem Genehmigungsvorbehalt unterliegt. Vielmehr liegt die Anlagebuchzuordnung im Falle einer fehlenden Handelsabsicht im Ermessen der Institute, wobei diese jedoch einer Prüfung durch die Aufsicht standhalten muss.
- Während Vertreter kleinerer Institute eine Anlagebuchzuordnung von CIUs anstreben, begrüßen Vertreter größerer und handelsaktiverer Institute die grundsätzliche Möglichkeit der Handelsbuchzuordnung von CIUs.

c) „Fair Value“-Bewertung (Art. 104 (2)(e) CRR-E)

- Gem. Art. 104 (2)(e) CRR-E sollen alle Instrumente, die zum „Fair Value“ bilanziert sind, dem Handelsbuch zugeordnet werden, während der Baseler FRTB-Text die engere Abgrenzung „held as accounting trading assets or liabilities“ verwendet.
- Die Institutsvertreter lehnen diese Verschärfung in der CRR-E ab, zumal hierdurch aus ihrer Sicht keine sinnvolle Abgrenzung des Handels- und des Anlagebuchs möglich ist.
- Nach Informationen der DK wurde dieser Sachverhalt mittlerweile durch die EU-Kommission korrigiert.

d) Schwelle zwischen gegenwärtigem Standardansatz und FRTB-Standardansatz (Art. 325a CRR-E)

- Ein Verbandsvertreter schlägt vor, die Metrik für die Berechnung dieser Schwelle anzupassen, sodass sie risikosensitiver wäre. Dies hätte indirekt zur Folge, dass weniger Institute den FRTB-Standardansatz anzuwenden hätten. Eine einheitliche DK-Position existiert in dieser Frage jedoch nicht.
- Die Aufsichtsvertreter sehen weder einen inhaltlichen Anlass für eine Änderung dieser Schwelle, noch eine realistische Durchsetzbarkeit auf europäischer Ebene. Auch eine Lockerung der Anforderungen des Art. 325a (2) f CRR-E (vorzeichenunabhängige Addition der Positionen) wird von Aufsichtsseite als nicht realistisch eingeschätzt.

e) Aggregationsmethode IMA (Art. 325bb CRR-E) und SBA (Art. 325i (4) CRR-E)

- Im Vergleich zum Baseler FRTB-Text ist die in der CRR-E vorgesehene Aggregationsmethodik bei der Berechnung der Marktrisiko-Eigenkapitalforderungen für IMA und Sensitivity-Based Approach (SBA) konservativer, da die Reihenfolge, mit der Summation und Maximum-Bildung angewendet werden, vertauscht wurde.
- Die Institutsvertreter bitten darum, eine genauere Begründung dieser Änderung durch die EU-Kommission zu erhalten.

f) P&L-Attribution (Art. 325bh CRR-E)

- Die CRR-E sieht vor, dass die EBA die technischen Kriterien des P&L-Attribution-Tests näher spezifiziert.
- Ein Vertreter der Aufsicht erläutert, dass sowohl die MRG als auch die SGMR das Mandat haben, sich einer Überarbeitung der P&L-Attribution zu widmen.
- Aus Sicht der deutschen Aufsicht ist es erstrebenswert, nicht nur die Grenzen des im Baseler FRTB-Text definierten Attributionstests zu erhöhen, sondern einen gänzlich neuen Test zu entwickeln, der die etwaigen methodischen Schwächen des Baseler Vorschlags nicht enthält. Die internationale Diskussion diesbezüglich steht jedoch noch am Anfang, Vertreter von BaFin und Bundesbank wirken aktiv mit.

g) NMRF-Kapitalanforderung (Art. 325bl CRR-E)

- Institutsvertreter weisen darauf hin, dass die relative Höhe der Kapitalanforderung für nicht-modellierbare Risikofaktoren (NMRF) im Vergleich zu den anderen IMA-Komponenten mit mehr als 30% ausgesprochen hoch ist und dies im Sinne eines risikosensitiven Modellansatzes geändert werden sollte.
- Die Vertreter der Aufsicht führen aus, dass die EBA gem. CRR-E das Mandat hat, die Berechnung der NMRF-Kapitalanforderung näher zu spezifizieren und sich auch die MRG diesem Thema widmen wird. Die Aufsicht teilt die Auffassung der Industrie, dass die NMRF-Kapitalanforderung relativ zu den anderen IMA-Komponenten kleiner sein sollte.

h) Berechnung der Default Risk Charge (DRC) im Standardansatz: Angemessenheit der LGD für gedeckte Schuldverschreibungen (Art. 325x (3) CRR-E)

- Für gedeckte Schuldverschreibungen ist eine LGD von 25% vorgesehen. Nach Art. 161 (1)(d) CRR (Basis IRBA) darf für gedeckte Schuldverschreibungen, die für eine Behandlung nach Art. 129 (4) oder (5) in Frage kommen, ein LGD-Wert von 11,25% zugewiesen werden. Dieser Umfang sollte aus Sicht eines Verbandvertreters auch im Art. 325x gelten. Andernfalls könnte dies unerwünschte Konsequenzen für die Zuordnung zum Handels- oder Anlagebuch haben.
- Die Aufsicht verweist darauf, dass Basis-IRBA und Marktrisiko-Standardansatz (hier: SBA) methodisch nicht miteinander vergleichbar sind und sieht demzufolge kaum Spielraum für eine Änderung des CRR-E. In jedem Fall müsste die Industrie belastbares Zahlenmaterial vorlegen, das die Unangemessenheit der im SBA vorgesehenen LGD belegt.

i) Delta-Berechnung im Standardansatz: Risikogewichte für gedeckte Schuldverschreibungen (Art. 325ai CRR-E)

- Aus Sicht eines Verbandsvertreters ist das Risikogewicht gedeckter Schuldverschreibungen, welche der CRR-Bonitätsstufe 1 zugeordnet werden können, mit 200 Basispunkten zu hoch.
- Ferner weist die Industrie darauf hin, dass das Risikogewicht gedeckter Schuldverschreibungen, die von Instituten mit Sitz in EU-Mitgliedsländern ausgegeben werden, 50 Basispunkte höher ist als das Risikogewicht für Schuldtitel bestimmter ungedeckter Unternehmen (z.B. im Bereich Gesundheitswesen).

- Außerdem verweist die Industrie darauf, dass gem. CRR-E alle gedeckten Schuldverschreibungen unabhängig von der CRR-Bonitätsstufe gleichbehandelt werden.
- Die Aufsicht sieht insgesamt keinen Spielraum, um diese Punkte auf EU-Ebene erfolgreich zu verändern. Gleichwohl teilt sie die Auffassung, dass gedeckte Schuldverschreibungen unterschiedlicher CRR-Bonitätsstufen ein unterschiedliches Risikogewicht erhalten sollten.

j) Risikogewichte für Credit-Spread Risiken für Förderbanken im SBA (Art. 325ai CRR-E)

- Viele europäische Förderbanken erfüllen den Status einer Public Sector Entity, weshalb diese in die Risikogewichtsklasse 3 eingeordnet werden können (Risikogewicht 1%).
- Die Formulierung der Risikoklasse 4 („credit institutions incorporated or established by a central government, a regional government or a local authority and promotional lenders“) mit einem Risikogewicht in Höhe von 5% könnte aus Sicht der Industrie zu Missverständnissen hinsichtlich der Einordnung von Förderbanken führen. Für diese wäre ein Risikogewicht in Höhe von 5% aus Industriesicht unsachgemäß hoch.
- Die Industrievertreter werben deshalb für eine geänderte Formulierung der Definition von Risikoklasse 4.
- Die Aufsicht hält eine Änderung der Formulierung für nicht nötig und weist darauf hin, dass eine Zuordnung von Risikogewichten keiner aufsichtlichen Genehmigung bedarf, sondern lediglich einer aufsichtlichen Prüfung standhalten muss. Wenn eine Förderbank den Status einer Public Sector Entity hat, kann sie Risikogewichtskategorie 3 zugeordnet werden. Risikoklasse 4 kommt dann nicht zur Anwendung.

k) Freistellung von Sensitivitätsberechnungen beim SBA im Falle eines perfekten Hedges

- Der DSGV sagte zu, der Aufsicht sein genaues Anliegen mit einer CRR-E-Referenz zu übermitteln.

l) Aggregation der SBA-Kapitalanforderung

- Der DSGV merkte an, dass bei der Berechnung der SBA-Kapitalanforderung negative Wurzelterme entstehen können.
- Der DSGV wird der Aufsicht Details hierzu inkl. CRR-E-Referenz übermitteln, um eine Prüfung und Weitergabe an die zuständigen Gremien zu ermöglichen.

m) Einheitliche und durchgehende Verwendung des Begriffs „pricing functions used by the independent risk control functions of the institution“ (Art. 325e (2) CRR-E, 325h (2) CRR-E, 325m (4)-(8) CRR-E, 325n (3) CRR-E)

- Industrievertreter machen darauf aufmerksam, dass in der CRR-E keine einheitliche Quelle der für den Standardansatz benötigten Sensitivitäten angegeben ist: In einigen Fällen wird auf das „Pricing Model“ des Instituts verwiesen, in andere auf „pricing functions used by the independent risk control functions of the institution“.

- Die Industrievertreter werben dafür, dass den Banken die Quelle der Sensitivitäten freigestellt werden sollte, so lange die Unabhängigkeit der Risikocontrolling-Funktionen nicht eingeschränkt wird.
- Diese Flexibilität wird von Seiten der Aufsicht grundsätzlich unterstützt – unter Wahrung der genannten Unabhängigkeit der Risikocontrolling-Funktionen.

Zu TOP 4: **Neuregelung CVA-Risiko**

Den Mitgliedern des Fachgremiums wurde ein Update hinsichtlich des Verhandlungsstands der neuen Regelungen zum CVA-Risiko auf Baseler Ebene gegeben. Der Zeitplan zur Umsetzung der Baseler Regelungen auf europäischer Ebene ist noch völlig offen.

Die Frage der CVA-Ausnahmen wird auf Baseler Ebene nicht diskutiert, da es sich hierbei um ein EU-Spezifikum handelt. Auf EU-Ebene wird die Berücksichtigung dieser von der Eigenmittelunterlegung ausgenommenen Positionen im Rahmen von Säule II zurzeit nicht weiterverfolgt. Ob und wann dieses Vorhaben von der EBA wieder aufgenommen wird, ist aktuell offen.

Zur Frage von funding valuation adjustments wurde klargestellt, dass diese jedenfalls nicht Gegenstand des aktuellen und auch nicht des geplanten neuen CVA-Regelwerks sind.

Zu TOP 5: **Zentrale Kontrahenten**

Ein Vertreter der Aufsicht stellte die Neuerungen der Kapitalanforderungen in der CRR-E vor:

- Weitgehend unverändert bleiben der Anwendungsbereich, die Risikogewichte und die Kapitalanforderungen für Risiken ggü. Non-QCCPs.
- Änderungen gibt es bei den Exposures von Clearingmitgliedern ggü.- Kunden (Art. 304), den Exposures von Kunden (Art. 305) und den Beiträgen zum Ausfallfonds einer QCCP.

Zu TOP 6: **Sonstiges**

Zum Thema „Erweiterung der Meldepflichten prudent valuation“ hat die Aufsicht Folgendes mitgeteilt:

- Es werden vier neue COREP-Meldebögen eingeführt
 - Der Meldebogen C 32.01 ist von allen Instituten zu befüllen.
 - Die Meldebögen C 32.02 – C 32.04 sind nur von Instituten, die den Core-Ansatz anwenden, zu bearbeiten.
 - Um den Meldeaufwand zu verringern, ist eine Erleichterung für die Meldepflichtung von Tochterunternehmen eingeführt worden. Diese erstreckt sich auf die Konstellation, wenn die Gruppe den Core-Ansatz verwenden muss, dass Tochterunternehmen für die Meldung auf Einzelebene jedoch den vereinfachten Ansatz anwenden darf.
- Hinsichtlich des Zeitplanes wurde mitgeteilt, dass derzeit die neuen Meldebögen in die XBRL-Taxonomie umgesetzt werden. Eine Veröffentlichung der neuen XBRL-

Taxonomieversion ist für Dezember 2017 vorgesehen (Release 2.8). Zwischen Veröffentlichung der Taxonomie und Erstanwendung der neuer Meldeanforderungen soll den Instituten ausreichend Zeit zur Implementierung der neuen Meldeanforderungen gegeben werden.

- Die erste Meldung ist daher für den Meldetermin 31.12.2018 einzureichen.
- Von Aufsichtsseite wurde darauf hingewiesen, dass das bestehende Meldefeld zu Prudent Valuation im COREP-Übersichtsbogen (C 01.00, Zeile 290) schon jetzt zwingend auszufüllen ist, ggf. auch mit Null-Beträgen. Bei einer aufsichtsseitigen Auswertung erschienen die bisherigen Meldungen der deutschen Institute nicht durchgängig und plausibel vorzuliegen. Es wurde gebeten, dass die Verbände ihre Mitglieder auf die Notwendigkeit der Meldung hinweisen.

Anlage: Teilnehmerliste

Name	Vorname	Dienststelle
Busse	Jan	Bundesbank Zentrale
Herfort	Markus	BaFin
Dr. Gaumert	Uwe	BdB
Becker	Tim	Deutsche Bank AG
Dr. Stein	Jürgen	Commerzbank AG
Dr. Kreibich	Thomas	DekaBank Deutsche Girozentrale
Dr. Andrae	Silvio	DSGV
Müller	Patrick	vdp
Schwer	Harald	HVB UniCredit
Kasprzak	Jessica	VÖB
Mund	Patrick	Nord LB
Müller	Rainer	Helaba
Gliem	Stephan	Landesbank Berlin
Riehl	Andreas	Landesbank Baden-Württemberg
Rott	Marius	DZ BANK AG
Dr. Korthues	Bernd	HSBC Trinkaus & Burkhardt
Kreuter	Tobias	Bundesbank
Szivek	Ernoe	Bundesbank
Dr. Irle	Sebastian	Bundesbank
Dr. Honal	Martin	BaFin
Voigt	Karin	BaFin
Göddecke	Christine	BaFin
Hopf	Alexander	BaFin
Dr. Kelp	Torsten	BaFin
Molkentin	Robert	BaFin